Niederschrift
GR 26/08 - ö -
Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, den 20.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:52 Uhr
Ort:	im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 26.10.2026
ohne Änderungen
siehe Niederschrift GR 26/10 -ö-
vom 26.10.2026, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender
Pardeller, Thomas

Mitglieder
Bergmann, Andreas, Prof. Dr.
Bogner, Leon
Dowie, Ulrike, Dr.
Ellmann, Michaela
Gehringer, Eva-Nicola -ab TOP 3, 19:12 Uhr-
Gerner, Elisabeth
Hackmann, Marlene
Harraeus, Michael
Höcherl, Reiner
Hollunder, Birgit
Höpken, Volker
Jochum, Lukas
Kollwitz-Jarnac, Pascale
Konopac, Stephanie
Körner, Kilian
Leinweber, Jürgen
Lilge, Hartmut
Mangstl, Claudia
Rott, Bernhard
Simon, Christiane
Weber, Neal
Weigle, Michael
Weiß, Maria

Schriftführer
Schinabeck, Thomas

Verwaltung
Ascherl, Christian
Jennerwein, Katrin
Wiemers, Tobias

Zürnstein, Roland

Abwesend:

Mitglieder

Grimminger, Carola -entschuldigt-

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden

2. Genehmigung der Niederschrift GR 26/06 -ö- vom 22.06.2026

3. Namensgebung für die Kaserne der Universität der Bundeswehr München

4. Haushalt 2026; Erlass der Haushaltssatzung samt Anlagen

5. Ökologische Verbesserung und Weiterentwicklung des Grünangers Unterbiberg

6. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-ödp; Überarbeitung der Baumschutzverordnung Neubiberg

7. Bau- und Planungsprojekte der Gemeinde Neubiberg - 1.Halbjahr/2026

8. Vollzug der Baugesetze;
   1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße;
   1. Änderungsbeschluss;
   2. Einleitung des Verfahrens

9. Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
   Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 "Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße"

10. Gemeinderatsangelegenheiten; Änderung der Ausschussbesetzungen durch Ausschluss von GRM Herrn Kilian Körner aus der Fraktion GRÜNE-ödp

11. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

1. Bürgerfragerunde

0.1 Frau Brigitte Natzke, Unterbiberg merkte zu TOP 5 an, dass sie sich freue, dass die Thematik nun vorangeht, nachdem dies ursprünglich auf einen Antrag aus der Ortsteilbürgerversammlung 2022 zurückgeht, lobt das Konzept der Verwaltung mit der gesteigerten Aufenthaltsqualität und den Schattenmöglichkeiten, gibt noch einige Detailhinweise zur angedachten Umsetzung und regt hierzu eine gemeinsame Bürgerpflanzaktion an. Zudem begrüßt sie die neue Baumschutzverordnung, bei der mehr heimische Baumarten geschützt werden und bietet die Unterstützung des Ortsverbandes des BUND Naturschutzes an.

0.2 Frau Meike Leopold, Neubiberg, bringt ebenfalls ihre Freude über die aktualisierte Baumschutzverordnung zum Ausdruck und fragt nach, wann diese dann in Kraft tritt.

1 Bericht des Vorsitzenden

Ohne Anfall

2 Genehmigung der Niederschrift GR 26/06 -ö- vom 22.06.2026

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6590 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift GR 26/06 -ö- vom 22.06.2026

Beschluss:

Die Niederschrift GR 26/06 -ö- vom 22.06.2026 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja:	22
Nein:	0

GRM Frau Dr. Ulrike Dowie hat sich bei der Abstimmung gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR enthalten.

3 Namensgebung für die Kaserne der Universität der Bundeswehr München

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.07.2026 beantragte der Leiter des Studierendenbereichs der UniBW, Oberst Matthias Henkelmann in seiner Eigenschaft als Kasernenkommandant die formelle Zustimmung zur Namensgebung der Kaserne der Universität der Bundeswehr München als Liegenschaft.

Grundsätzlich können alle Liegenschaften und Infrastrukturelemente der Bundeswehr einen Namen tragen (Zentrale Dienstvorschrift A-2650/2). Dieser fehlt in Neubiberg noch. Das gesamte Gelände der UniBW wird auch als solches bezeichnet, weshalb aus militärischer Sicht eine organisatorische Anpassung notwendig ist, da neben der Universität weitere Dienststellen (Sportförderkompanie, Kirchen, BW- Dienstleistungszentrum, Sanitätsversorgungszentrum) auf dem Campus stationiert sind, für die der Kasernenkommandant zuständig ist.

Bei der Namensgebung war man sich darüber einig, dass es kein sonst üblicher Name für eine Kaserne sein soll, sondern der Bezug zur Universität hergestellt wird.

Der Name lautet „**Universitätscampus Neubiberg**“.

Das Bundesministerium der Verteidigung fordert die Zustimmung zu diesem Namen von der Gemeinde Neubiberg.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6588 abrufbar):

- Anlage 1 Schreiben des Kasernenkommandanten zur formellen Zustimmung der Namensgebung

Beschluss:
Die Mitglieder des Gemeinderates begrüßen die organisatorische Maßnahme und stimmen dem Kasernennamen „Universitätscampus Neubiberg“ zu.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

4 Haushalt 2026; Erlass der Haushaltssatzung samt Anlagen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neubiberg hat gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) für jedes Kalenderjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der kamerale Haushaltsplan wird dabei gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) GO in der Haushaltssatzung festgesetzt. Durch diese Festsetzung erlangt der Haushaltsplan in seiner Gesamtheit Satzungsqualität. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Neubiberg im Haushaltsjahr 2026 und verbindliche Vorgabe für die Haushaltsführung.

Der Haushaltsplan wurde in der Sitzung des HFDA am 08.06.2026 vorberaten und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss zum Erlass der Haushaltssatzung auf dieser Grundlage gefasst.

Eckwerte des Haushaltsplans zum Zeitpunkt der Aufstellung:

	Planungsstand HFWA 08.06.2026	ggf. Änderungen aus Vorberatung
Verwaltungshaushalt		
Einnahmen und Ausgaben	67.486.300 €	
davon Zuführung vom VMH	2.879.800 €	

Vermögenshaushalt		
Einnahmen und Ausgaben	13.736.900 €	
davon Rücklagenentnahme	12.121.850 €	
Entwicklung der Rücklage		
Stand zur Jahresrechnung 2024	62.707.988 €	
Entnahme 2025 (Ansatz 16.391.350 €) vorläufig	-500.000 €	
Entnahme 2026	-12.121.850 €	
Stand Jahresende	50.086.138 €	
Schuldenstand:		
Die Gemeinde ist derzeit schuldenfrei. Mittelbare Schulden bestehen bei den Schulzweckverbänden		

Eine gesonderte Beschlussfassung zur Finanzplanung und zum Investitionsprogramm ist nicht vorgesehen. Finanzplan und Investitionsprogramm sind Anlagen zum Haushaltsplan.

Eine Festsetzung von Hebesätzen erfolgt in der Haushaltssatzung derzeit nicht mehr.
Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch den Erlass einer eigenen Hebesatzsatzung aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.09.2024.

Die Hebesätze betragen seit 01.01.2025 für die	Grundsteuer A	460 v.H.
	Grundsteuer B	370 v.H
	Gewerbesteuer	280 v.H.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6580 abrufbar):

- Anlage 1: Haushaltsplan 2026 – Entwurf
- Anlage 2: Stellenplan
- Anlage 3: Präsentation Haushaltsplan 2026

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf 2026 zur Kenntnis.
2. Aufgrund von Art. 63 ff. Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat die als Anlage 1 beigefügte Haushaltssatzung samt Anlagen mit folgenden Eckwerten:

   - Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

     er schließt im **Verwaltungshaushalt**

     in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.486.300 Euro

     und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.736.900 Euro

ab.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden unverändert beschlossen.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

5 Ökologische Verbesserung und Weiterentwicklung des Grünangers Unterbiberg

Sachverhalt:

Zeitlicher Verlauf:
Am 18.10.2022 wurde auf der Ortsteilbürgerversammlung Unterbiberg an den Gemeinderat ein „Antrag auf Ökologische Verbesserungen im Grünanger (Vivamus) Unterbiberg zur Förderung der Artenvielfalt und damit verbundene Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Bürger/Innen“ gestellt.
Dieser Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2022 behandelt, ebenso wie der inhaltsgleiche Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-ÖDP.

Der damalige Beschluss lautete:
1. Die Empfehlung der Ortsteilbürgerversammlung Unterbiberg vom 18.10.2022 „Antrag auf ökologische Verbesserungen im Grünanger (Vivamus) Unterbiberg zur Förderung der Artenvielfalt und damit verbundene Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Bürger/Innen“ wird weiterverfolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt diese Empfehlung der Ortsteilbürgerversammlung Unterbiberg sowie der Empfehlung des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-ÖDP vom 18.10.2022 im Rahmen des ISEK-Prozesses einzubringen und die vorgeschlagenen Themen/Maßnahmen mit zu prüfen.

Im Verlauf der Prüfung wurde die Umgestaltung des Grünangers aus dem ISEK-Prozess gelöst und als eigenständige Planung weitergeführt.

Am 30.11.2023 wurde im Rahmen des Bürgerdialogs die Ideen, Wünsche und Hinweise für die Entwicklung des Wohngebiets Vivamus gesammelt. Der gemeinsame Konsens zur Gestaltung des Grünangers bestand darin, dass durch Baumpflanzung größere beschattete Bereiche entstehen sowie weitere Sitzmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Auch der Wunsch Sträucher möglichst mit essbaren Beeren als Beitrag zu einer ökologisch vielfältigen Bepflanzung war mehrfach vertreten. Für die beteiligten Bürger waren flexible Nutzungsmöglichkeiten/-angebote (Sport- und Spielmöglichkeiten, Aufenthalts- und Begegnungsbereiche) bei einer Umgestaltung wichtig. Einig war man sich auch darin, dass der Teich ökologisch aufgewertet werden soll.

Im Frühjahr 2024 wurde das Büro Tietz & Partner GmbH Landschafts- und Ortsplanung, München zur Auswertung der Ergebnisse des Bürgerdialogs und zur Einschätzung der Machbarkeit beauftragt. Im Juni 2024 erhielt die Gemeinde die Machbarkeitsanalyse der Ergebnisse aus dem Bürgerdialog. Mit Stand 07.01.2025 lagen der Gemeinde zwei Gestaltungsentwürfe von Tietz & Partner mit Kostenschätzung für die Gesamtfläche des Grünangers vor. Nach Abwägung waren sowohl in Entwurf 1 und 2 bevorzugte Elemente enthalten. Die Tietz & Partner GmbH wurde daher beauftragt die Entwürfe zusammenzuführen bevor die mögliche Gestaltung den Bürgern vorgestellt wird.

Im Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss vom 08.07.2025 wurde der zusammengeführte Entwurf 3 inkl. neuer Kostenschätzung vorgestellt und die Verwaltung damit beauftragt zur Vorstellung des Entwurfs 3 und weiteren Bürgerbeteiligung einen „Runden Tisch“ zu organisieren. Am 17.11.2025 fand der „Runde Tisch“ in der Grundschule Unterbiberg unter Beteiligung von ca. 50 Bürgern statt.

Das Sachgebiet Umwelt- Natur- und Klimaschutz hat die Wünsche und Anregungen der Bürger sowie die vorliegenden Entwurfsvorschläge für die Umgestaltung des Grünangers nochmals überprüft. Die aktuelle Einschätzung ist, dass viele der geäußerten Wünsche mit einem reduzierterem Gestaltungsansatz umzusetzen sind und auch eine kostengünstigere Gestaltung möglich ist.

Ergebnis der Überprüfung ist:

1. Der Nordteil des Grünangers wird voraussichtlich nicht als Fläche für den Hochwasserschutz benötigt. Die Gestaltung dieses Teils sollte bis zum Abschluss der Hochwasserplanung vorerst so bestehen bleiben und eine Umgestaltung erst zu diesem Zeitpunkt geplant werden. Auch kann diese solange als multifunktionale Fläche für Spiel- und Sportaktivitäten voll genutzt werden.

2. Entwurfsvorschlag drei hat die Pflanzung von 23 Zierkirschen um den Teich vorgesehen. Diese haben nur einen geringen ökologischen Wert und sind krankheitsanfällig; auch sind sie im Vergleich zu heimischen Blühsträuchern mit ähnlichen Wuchsgrößen deutlich teurer im Erwerb.
   Der Vorschlag für den Teichbereich ist die Pflanzung von Gruppen heimischer Großsträucher und Kleinbäumen, da diese zur ökologischen Aufwertung beitragen und eine deutliche Kostenersparnis möglich ist. Heimische Arten sind, im Vergleich zur Zierkirsche, schnellerwüchsig, daher sind sie schneller Schattenspender für mögliche Sitz- und Liegebänke um den Teich.
   Ein mehrfacher Bürgerwunsch war auch die Pflanzung einer Hängeweide im Bereich des Teiches. Dieser Wunsch lässt sich umsetzen, zudem eine Beschattung der Wasserfläche zu Verbesserung der

Wasserqualität beiträgt. Den Teich durch das Pflanzen von Wasserpflanzen aufzuwerten und durch gleichzeitige Veränderungen des Uferrandes erlebbar zu machen ist auch mit verschlankten Mitteln möglich.

3. Südlich des Teichs schließt sich eine Blühwiese an, in deren Zentrum sich ein Sandarium befindet. Diese Fläche sollte auf Grund des bereits bestehenden ökologischen Beitrags in dieser Form erhalten werden. Eine mögliche Erweiterung wäre das Aufstellen von Insektenhotels.

4. Auf den anschließenden Rasenflächen nach Süden wird die Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen empfohlen, um die Beschattung zu erhöhen. Hier wäre auch möglich zusätzliche geschwungene Pfade anzulegen und vor allem verschiedene Beerensträucher und Wildobst zu verwenden, um ebenfalls Bürgerwünsche aufzugreifen. Zusätzlich könnten die auf den Pfaden unterschiedliche Materialien zum Einsatz kommen und ein sogenannter Fühlpfad angelegt werden. Derartige Pfade sind bei unterschiedlichen Altersgruppen beliebt und schaffen ein weitere Erlebnisstruktur.
Ebenfalls kann eine Pergola mit Sitzgelegenheiten errichtet werden, auch diese wurde von den Bürgern genannt und schafft einen wichtigen schattierten Aufenthaltsbereich. Anlehnend an den untersten schrägverlaufenden Querweg kann auch diese schräg in die Fläche gesetzt werden, damit die aktuell harten, geradlinigen Strukturen optisch aufgebrochen werden. Insgesamt ist die Nutzung der kompletten Breite vor Pflanzengruppen und andere Strukturen empfehlenswerter. Zum einen werden dadurch nicht nur in den Randbereichen Schattenzonen geschaffen. Zum anderen würde die gesamte Anlage durch eine natürlichere Anordnung harmonischer und beruhigender wirken sowie durch verschiedene Licht- und Schattenzonen auf den Wiesenflächen verschiedene Nutzungen ermöglichen. Darüber hinaus entsteht ein besserer Windschutz durch die unregelmäßigen Strukturen, die darüber hinaus auch leichter pflegbar sind.

5. Die südlichste Rasenfläche kann mit einzelnen zusätzlichen Bäumen ebenfalls besser beschatten werden, aber dennoch noch genug Freiraum als weitere Spiel- und Sportfläche oder als Versammlungsfläche bieten.

6. Als Alternative zu den geplanten Sportgeräten auf dem Grünanger ist der Vorschlag eine Fitnessroute entlang der Spielplätze im Vivamuspark zu gestalten. Auf jedem Spielplatz könnten 1-2 Geräte aufgestellt werden und durch Schilder von Station zu Station geleitet werden. Die Geräte können unter Einbezug von Bürgerwünschen angeschafft und aufgebaut werden. Dies kann ebenfalls abschnittweise erfolgen, so dass die Frequentierung überprüft werden kann bevor weitere Geräte aufgebaut werden.

Die Umgestaltung kann von der Gemeindeverwaltung selbst geplant, d.h. ohne einen Landschaftsarchitekten hinzuzuziehen und in Teilschritten durchgeführt werden. Zur Durchführung können Gartenlandschaftsbauer beauftragt werden, wenn die Arbeiten nicht vom Bauhof übernommen werden können.

Das Sachgebiet Umwelt- Natur- und Klimaschutz sieht bei diesem Vorgehen folgende Vorteile:

1. Bei einer Durchführung in Teilschritten sind Kosten für jede Maßnahme und somit die schlussendliche Gesamtsumme kontrollierbarer und die benötigten Mittel verteilen sich über einen längeren Zeitraum.
2. Die Gemeinde hat einen größeren Einfluss auf die Auswahl der verwendeten Pflanzen und Materialien. Auch können Angebotsvergleiche unterschiedlicher Anbieter vor Beginn der Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.
3. Eine Teilnahme von interessierten Bürgern bei den einzelnen Umgestaltungen ist zumindest in einigen Bereichen möglich. Dies schafft eine größere Verbundenheit der Anwohner zur neugestalteten Fläche.
4. Auf neue Anregungen und Wünsche aus der Bürgerschaft kann in jedem Teilschritt direkt eingegangen werden, da kein Architektenplan zugrunde liegt. Dies lässt auch Raum für spätere Anpassungen und Ergänzungen.

Unabhängig davon, ob eine Umgestaltung gemäß Entwurf 3 von Tietz & Partner GmbH erfolgt oder wie vom Sachgebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz vorgeschlagen, kann die Möglichkeit der Förderfähigkeit für die Umgestaltung über das Förderprogramm der KfW für natürlichen Klimaschutz in Kommunen (speziell die Pflanzung von Bäumen) überprüft werden.

Die in der Diskussion eingebrachten Anregungen zum vorgestellten Entwurf wurden von der Verwaltung aufgenommen und werden bei der Detailplanung hinsichtlich Realisierbarkeit geprüft/ umgesetzt.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6564 abrufbar):
- Anlage 1: Ursprüngliche Anträge an den Gemeinderat vom 18.10.2022
- Anlage 2: Protokoll des Bürgerdialogs vom 30.11.2023
- Anlage 3: Auswertung des Bürgerdialogs vom 30.11.2023
- Anlage 4: Entwurfsvorschlag 1
- Anlage 5: Kostenschätzung Entwurf 1
- Anlage 6: Entwurfsvorschlag 2
- Anlage 7: Kostenschätzung Entwurf 2
- Anlage 8: Entwurfsvorschlag 3
- Anlage 9: Kostenschätzung 3
- Anlage 10: Protokoll des Bürgerdialogs vom 17.11.2025
- Anlagen 11-17: Gestaltungsbeispiele des Sachgebiets Umwelt-, Natur- und Klimaschutz mit Grobkalkulation der entstehenden Kosten

Beschlussvorschlag:
Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Planung-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zu Kenntnis.

2. Der Planungs-, Infrastruktur und Umweltausschuss beschließt:

   - Der Grünanger Unterbiberg ist in seiner ursprünglichen Gestaltung zu erhalten **ODER**

- Die Planung /Umsetzung zur/der Umgestaltung des Grünangers Unterbiberg ist auf der Basis des vorliegenden Entwurfsvorschlags 3 der Tietz & Partner GmbH weiterzuführen **ODER**

- Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der vom Sachgebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz vorgeschlagenen Variante eine detaillierte Planung inkl. Kostenschätzung für die Umgestaltung des Grünangers Unterbiberg in einer der nächsten Sitzungen des Planung-, Infrastruktur- und Umweltausschusses zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:
Empfehlung an den Gemeinderat:

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der vom Sachgebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz vorgeschlagenen Variante eine detaillierte Planung inkl. Kostenschätzung für die Umgestaltung des Grünangers Unterbiberg mit folgenden Konkretisierungen:

- Teilbereich südl. des Teichs: ist als Multifunktionsfläche freizuhalten, Gestaltungselemente (Bäume, Sträucher, Beete, Sitzgelegenheiten etc.) sind bevorzugt in den Randzonen zu planen

- Teilbereich Teich: Umsetzung der Planung wie vorgeschlagen

- Teilbereich nördlich des Teichs: Planung zurückstellen, ggf. dort später Umsetzung der Ursprungsplanung für Teilbereich Süd (Sachvortrag Pkt. 4 und 5.)
  in einer der nächsten Sitzungen des Planung-, Infrastruktur- und Umweltausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der vom Sachgebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz vorgeschlagenen Variante eine detaillierte Planung inkl. Kostenschätzung Angebotseinholung für die Umgestaltung des Grünangers Unterbiberg mit folgenden Konkretisierungen:

- Teilbereich südl. des Teichs: ist als Multifunktionsfläche freizuhalten, Gestaltungselemente (Bäume, Sträucher, Beete, Sitzgelegenheiten etc.) sind bevorzugt in den Randzonen zu planen

- Teilbereich Teich: Umsetzung der Planung wie vorgeschlagen

- Teilbereich nördlich des Teichs: Planung zurückstellen, ggf. dort später Umsetzung der Ursprungsplanung für Teilbereich Süd (Sachvortrag Pkt. 4 und 5.)
  in einer der nächsten Sitzungen des Planung-, Infrastruktur- und Umweltausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-ödp; Überarbeitung der Baumschutzverordnung Neubiberg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.09.2025 stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Die bestehende Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Neubiberg (Baumschutzverordnung) soll überprüft werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten und dem PIUA vorzulegen. Begründung: Bäume leisten einen zentralen Beitrag zur Kühlung der Umgebung durch Verschattung und Verdunstung, Verbesserung des Mikroklimas, Bindung von CO_2 und Feinstaub, sie sind Lebensraum für Tiere und erhöhen die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Um diese Funktionen für Neubiberg zu sichern, soll die bestehende Baumschutzverordnung weiterentwickelt werden.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 30.09.2025 formal angenommen.

Einleitung des Verfahrens zur Novellierung der Baumschutzverordnung (BVO):

Das Sachgebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz (SG 44) schlägt im Folgenden Anpassungen vor, welche die BVO in ihrer Funktion als Steuerungselement stärken und einen effektiveren Baumschutz erreichen soll.

(1) Erweiterung der geschützten Nadelbaumarten
(2) Erweiterung der Artenauswahl für Ersatzpflanzungen auf sogenannte Klimabäume
(3) Transparente und marktangepasste Regelung für Ausgleichszahlungen
(4) Einbeziehung der jeweils aktuellen Fassungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei der Bauausführung“ sowie schließen rechtlicher Lücken durch Erweiterung und Konkretisierung der enthaltenen Paragraphen

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen näher erläutert:

(1) Die Artenauswahl der über die BVO geschützten Nadelbäume sollte um – insbesondere heimische – Arten erweitert werden, deren Bedeutung als klimaresiliente Nadelbäume und auch für den Artenschutz zum Zeitpunkt des Satzungserlasses noch nicht erkannt war.

Dies umfasst:
(a) Weißtanne (*Abies alba*)
(b) Lärche (*Larix decidua*)
(c) Eibe (*Taxus baccata*)
(d) Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)
Diese Arten kommen mit den hiesigen Standortverhältnissen (Schotterebene, Spätfrostereignisse, Trockenperioden) gut zurecht und sind im Hinblick auf die noch zu erwartenden Klimaveränderungen als resilient einzustufen.
Nadelbäume – insbesondere die immergrünen Arten – haben einen ganzjährigen positiven Einfluss auf die Luftreinigung sowie durch positive Interzeption („Auskämen" von Wasser aus der Luft) auf die Wasserbilanz. Sie bieten Tieren ganzjährig die Möglichkeit Nester und Kobel zu errichten und stellen eine wichtige Nahrungsquelle dar.

(2) Die bisherige Liste an empfohlenen Ersatzpflanzen nach Baumfällungen sollte um klimaresiliente Arten erweitert werden. Zum Beispiel Europäischer Zürgelbaum (*Celtis* australis), Lederhülsenbaum (*Gleditsia triacanthos*), Blasenbaum (Koelreuteria paniculata) und Schnurbaum (*Sophora japonica*); die nicht abschließende Auswahl orientiert sich an der GALK-Straßenbaumliste (GALK = Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz).
Eine Erweiterung der empfohlenen Ersatzpflanzen schafft eine zusätzliche Ebene der Anpassung und erleichtert Gartenbesitzer durch den geringeren Wasserbedarf die Anwachspflege.

(3) Im Rahmen einer Novellierung sollte auch für die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung eine transparente Regelung geschaffen werden. Um eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung zu ermöglichen, können diese der BVO als Anhang beigefügt werden. Bürger erhalten auf diesem Weg noch vor einer Antragsstellung eine Angabe über Höhe der zu leistenden Zahlung und sie erhalten auch einen Richtwert für eine Ersatz-/Neupflanzung im eigenen Garten. Es ist zu erwarten, dass dies dazu beitragen kann, dass im Einzelfall von einer Fällung abgesehen und zunächst ein Baum durch Pflegemaßnahmen erhalten wird (welche ggf. zusätzlich durch die Gemeinde gefördert werden können).
Die Ausgleichszahlungen sollen der Gemeinde für die Pflanzung von Bäumen auf eigenem Grund oder für andere zweckdienliche Maßnahmen des Natur-, Arten- oder Klimaschutzes (zum Beispiel: Anlage strukturreicher Blühinseln, Anlage Fassadenbegrünungen, Anbringung von Fledermauskästen) zur Verfügung stehen.

In der Sitzung des PIUA vom 09.06.2026 (Vorlagen-Nr. 2026/6460) wurde die Verwaltung beauftragt, Für die Höhe der Ausgleichszahlungen zwei weitere Varianten zu erarbeiten. Die neue Entwurfsvariante A basiert auf Baumpflanzungen im mittleren Preissegment, Entwurfsvariante B basiert auf Baumpflanzungen im höheren Preissegment.

(4) Die aktuell geltende Baumschutzverordnung weist rechtliche Lücken auf, welche den Handlungsspielraum der Verwaltung einschränken – insbesondere aufgrund fehlender Definitionen und Konkretisierungen, jedoch auch fehlender rechtlicher Grundlagen speziell bei Ordnungswidrigkeitsverstößen.

In den Entwurfsvorlagen zur Novellierung der BVO (Anlage 1a und 1b) sind sämtliche Änderungen nach der rechtlichen Überprüfung grün markiert gegenüber der im PIUA vorgestellten Entwurfsversion, deren Formulierung ist rot markiert. Zum Vergleich ist die derzeit gültige BVO als Anlage 2 beigefügt.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6460/2 abrufbar):

- Anlage 1a: Entwurfsvariante A Baumschutzverordnung i.d.F. vom 22.06.2026 (mit Ausgleichszahlung mittleres Preissegment)
- Anlage 1b: Entwurfsvariante B Baumschutzverordnung i.d.F. vom 22.06.2026 (mit Ausgleichszahlung gehobenes Preissegment)
- Anlage 2: Baumschutzverordnung Neubiberg i.d.F. vom 13.05.2019
- Anlage 3: Tabelle: Übersicht BVO Kommunen: Geschützte Baumarten und Stammumfänge
- Anlage 4: Tabelle: Kosten der Pflanzung nach Methode Koch
- Anlage 5: Tabelle: Übersicht BVO Kommunen: Ausgleichszahlungen
- Anlage 6: Erweiterte Erläuterung mit Quellen

Der Planungs-, Infrastruktur und Umweltausschuss hat als Fachgremium am 09.06.2026 vorberaten und Folgendes beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss stimmt entsprechend dem Entwurf der Baumschutzverordnung i.d.F. vom 09.06.2026

- der Erweiterung des Schutzgegenstandes der Verordnung
- der Erweiterung der empfohlenen Ersatzbaumliste um klimaresiliente Arten
- der transparenten und marktangepassten Regelung der Ausgleichszahlungen
- der Erweiterung der zweckgebundenen Verwendung auf natur-, arten- und klimaschutzrelevante Maßnahmen

zu.

Beschluss mit Änderung:

Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss stimmt entsprechend dem Entwurf der Baumschutzverordnung i.d.F. vom 09.06.2026

- der Erweiterung des Schutzgegenstandes der Verordnung
- der Erweiterung der empfohlenen Ersatzbaumliste um klimaresiliente Arten
- der transparenten und marktangepassten Regelung der Ausgleichszahlungen mit Erhöhung der vorgeschlagenen Summen
- der Erweiterung der zweckgebundenen Verwendung auf natur-, arten- und klimaschutzrelevante Maßnahmen

zu.

Beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt entsprechend dem Entwurf der Baumschutzverordnung i.d.F. vom 22.06.2026
- der Erweiterung des Schutzgegenstandes der Verordnung
- der Erweiterung der empfohlenen Ersatzbaumliste um klimaresiliente Arten
- der transparenten und marktangepassten Regelung der Ausgleichszahlungen nach Entwurfsvariante A oder Entwurfsvariante B
- der Erweiterung der zweckgebundenen Verwendung auf natur-, arten- und klimaschutzrelevante Maßnahmen
- den rechtlichen Anpassungen der Baumschutzverordnung durch gezielte Konkretisierung und Definition unbestimmter Rechtsbegriffe in den Begriffsbestimmungen und Aufzählungen der enthaltenen Paragrafen und ihrer Kataloge

   zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung nach Ausfertigung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 26 Abs. 2 GO).

GRM Reiner Höcherl stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Einzelabstimmung der fünf einzelnen Unterpunkte zu Ziff. 2 des Beschlussvorschlags, dem ohne Einwände stattgegeben wurde.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt entsprechend dem Entwurf der Baumschutzverordnung i.d.F. vom 22.06.2026

2.1 der Erweiterung des Schutzgegenstandes der Verordnung

Abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	10
Nein:	14

2.2 der Erweiterung der empfohlenen Ersatzbaumliste um klimaresiliente Arten

Beschlossen

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

2.3 der transparenten und marktangepassten Regelung der Ausgleichszahlungen nach Entwurfsvariante A oder Entwurfsvariante B

Variante B - abgelehnt

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	24
Ja:	10
Nein:	14

Variante A - Beschlossen

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

2.4 der Erweiterung der zweckgebundenen Verwendung auf natur-, arten- und klimaschutzrelevante Maßnahmen

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	14
Nein:	10

2.5 den rechtlichen Anpassungen der Baumschutzverordnung durch gezielte Konkretisierung und Definition unbestimmter Rechtsbegriffe in den Begriffsbestimmungen und Aufzählungen der enthaltenen Paragrafen und ihrer Kataloge

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

zu.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung nach Ausfertigung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 26 Abs. 2 GO).

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

Beschlossen mit Änderung

7 Bau- und Planungsprojekte der Gemeinde Neubiberg - 1.Halbjahr/2026

Sachverhalt:

Aus den Beschlüssen des Gemeinderats ergeben sich für die Gemeinde eine Vielzahl an Bau- und Planungsprojekten, die innerhalb der Verwaltung vom Bau-, Planungs- und Umweltamt (BPU) vorbereitet, betreut und gesteuert werden.

Neben den vom Gemeinderat beschlossenen, in der Regel Einzel-Projekten, gibt es auch eine Anzahl laufender Aufgaben, die aus rechtlichen oder sachlichen Erfordernissen heraus ebenfalls mit in die Jahresplanung der betreffenden Sachgebiete mitaufgenommen werden müssen.

Zur Übersicht über die beschlossenen, laufenden, in Abschluss/Abrechnung oder in Vorbereitung stehenden Projekte und Aufgaben wurden die einzelnen Aufgaben und Zeitverläufe für die Arbeitsbereiche

- Ortsplanung (Ortsentwicklungsplanung, Bauleitplanung, sonstige Planungen)
- Hochbau (Bau, Unterhalt und Betrieb der gemeindlichen Gebäude) und
- Tiefbau und Verkehr (Bau, Unterhalt und Betrieb der Straßen & Ingenieurbauwerke; örtliche Straßenverkehrsbehörde)
- Umwelt und Naturschutz

für den laufenden und, soweit bestimmbar, auch die folgenden Jahres-Zeiträume in einer Präsentation zusammengestellt. Vermerkt ist dabei jeweils auch die aktuell bestehende Personalausstattung der Arbeitsbereiche bzw. Sachgebiete.
Die Präsentation wird in der Sitzung in ihren wichtigsten Punkten auszugsweise erläutert.

Da Projektverläufe auch von externen Faktoren beeinflusst werden, stellt die Übersicht immer nur eine Momentaufnahme des erreichten und geplanten weiteren Verlaufs dar.

Gegebenenfalls neu hinzutretende Projekte müssen ausgehend von der Arbeitsauslastung der Verwaltung in die (Mehr-)Jahresplanung aufgenommen bzw. im Einzelfall gegenüber anderen gesetzten Aufgaben priorisiert werden, um umgesetzt werden zu können.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6530 abrufbar):

- Anlage 1: BPU_Projektübersicht_Stand Q I+II 2026

Zur Kenntnis genommen

8 Vollzug der Baugesetze;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße;
1. Änderungsbeschluss;
2. Einleitung des Verfahrens

Sachverhalt:
Auf den Grundstücken Tannenstr. 31 wurden mehrere Vorbescheide eingereicht, welche eine überwiegende vollständige Versiegelung des Vorgartenbereiches durch Zufahrten, Zuwegungen und offenen Stellplätzen vorsieht.

Bebauungsplan
Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82 „Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße" aus dem Jahre 2019.

Art der baulichen Nutzung
Derzeitige Festsetzungen:
- WA
- Bauweise
- GR für die jeweiligen Baugrundstücke
- GF für die jeweiligen Baugrundstücke
- GR-Ü für Balkone, Terrassen und Wintergärten 15 % für die jeweiligen Baugrundstücke
- Überschreitungsmöglichkeit der GR für § 19 Abs. 4 BauNVO Anlagen für die jeweiligen Baugrundstücke
- Vordere Baugrenze für Hauptbaukörper
- Rückwärtige Baugrenze für Hauptbaukörper
- Baugrenze für Garagen und Carports im Abstand von 5 m zur Tannenstraße und Kameterstraße
- 2 Vollgeschosse
- WH max. 6,20 m
- FH max. 10,10 m
- Symmetrische Sattel- Walm- Krüppelwalm- und Flachdächer
- 1 Wohneinheit je vollendete 240 m² Grundstücksfläche
- Zulässigkeit Nebenanlagen
- Max. Breite für offene Stellplätze im Vorgartenbereich

Durch die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzungen ist kein ausreichender Schutz für den sehr tiefen Vorgartenbereich im Plangebiet vorhanden, da zu den offenen Stellplätzen im Vorgartenbereich weitere unbeschränkte Versiegelungen durch Zuwegungen, Zufahrten und Fahrradstellplätzen möglich sind.

Um die dauerhafte Sicherung des sehr tiefen Vorgartenbereiches zu gewährleisten, empfiehlt die Verwaltung die Konkretisierung der Festsetzungen hinsichtlich des Versiegelungsgrades und Begrünung dessen mit der

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 vorzunehmen.
Planungsziel: Sicherung der Vorgartenzone im Straßenzug

Der Änderungsbeschluss ist erforderlich, um rechtzeitig die Planungshoheit der Gemeinde zu sichern und bei Bedarf ggf. mit entsprechenden plansichernden Maßnahmen agieren zu können.
Eine Vorberatung im PIUA war aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6602 abrufbar):

- Anlage 1: Geltungsbereich
- Anlage 2: Auszug BP 82 vom 06.08.2019

Beschluss:
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für den Bereich „Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße“ die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 beschlossen.
Wesentliches Planungsziel ist

- die Sicherung der Vorgartenzone im Straßenzug.

Beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

9 Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 "Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße"

Sachverhalt:
Die im März 2026 eingereichten Vorbescheide zur Errichtung eines Doppelhauses in zwei Varianten bzw. eines Reihenhauses auf dem Grundstück Tannenstr 31 (Vorlagen-Nrn. 2026/6455, 2026/6456 und 2026/6457) sind Auslöser für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 für den Bereich Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht hergestellt, das Landratsamt München hält die Vorbescheide jedoch für genehmigungsfähig. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde im vorangegangenen Top (Vorlagen-Nr. 2026/6602) gefasst.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird ein Antrag auf Zurückstellung als nicht ausreichend erachtet, da dieser von der Entscheidung des LRA Münchens abhängt und dadurch keine absolute Sicherheit zur

Aufrechterhaltung der beabsichtigen Planungsziele zu erhalten.
Aus diesem Grund ist als plansichernde Maßnahme der Gemeinde der Erlass einer Veränderungssperre notwendig.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6603 abrufbar):

- Anlage 1: Satzung über die Veränderungssperre in der Fassung vom 20.07.2026

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 für den Bereich Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße in der Fassung vom 20.07.2026.

Beschlossen
Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	23
Nein:	0

GRM Herr Jürgen Leinweber war bei der Abstimmung nicht anwesend.

10 Gemeinderatsangelegenheiten; Änderung der Ausschussbesetzungen durch Ausschluss von GRM Herrn Kilian Körner aus der Fraktion GRÜNE-ödp

Anlass:

Mit E-Mail vom 18.06.2026 teilte GRM Frau Dr. Dowie als Vorsitzende der Fraktion GRÜNE-ödp der Verwaltung mit, dass die Fraktion beschlossen hat GRM Kilian Körner aus der Fraktion auszuschließen. Zudem wurde gebeten, die durch GRM Kilian Körner besetzten Ausschusssitze im HFDA und BVA umzubesetzen.

Sachverhalt:

Aufgrund des zuvor genannten Anlasses ist Folgendes zu berücksichtigen bzw. zu prüfen, mit ggf. entsprechenden Auswirkungen:

1. Fraktionsausschluss
2. Auswirkungen auf die Ausschussbesetzung (Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses des Gremiums)
3. Ausschussmitgliedschaft
4. Änderung des Ausschussbesetzung

Zu 1. Fraktionsausschluss:
Ein Fraktionsausschluss stellt das stärkste Sanktionsmittel einer Fraktion gegen ihre Mitglieder da. Die Voraussetzungen für einen Fraktionsausschluss richten sich in erster Linie nach den bei der Errichtung der Fraktion getroffenen Absprachen, sofern sie nicht in der Geschäftsordnung oder Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt sind.

Nach der Rechtsprechung gilt Folgendes:

- Formal ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu beachten.
- Ferner müssen alle Fraktionsmitglieder zu der Sitzung, in der über den Fraktionsausschluss beraten werden soll, unter Angabe dieses Tagesordnungspunkts geladen werden; an der Beratung und Abstimmung über den Ausschluss aus der Fraktion dürfen nur Fraktionsmitglieder teilnehmen.
- Die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Fraktionsmitglieder reicht für den Ausschluss aus einer Fraktion, wenn deren Geschäftsordnung keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
- Für das Verfahren beim Ausschluss aus einer Gemeinderatsfraktion ist Art. 49 GO weder direkt noch analog anwendbar; jedoch gelten die im Vereinsrecht anerkannten Grundsätze zur Unzulässigkeit eines „Richtens in eigener Sache“.
- Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen; ein Verstoß gegen dieses Verfahrenserfordernis kann nicht durch Nachholung in einem späteren Gerichtsverfahren geheilt werden.
- Auch im Übrigen sind beim Fraktionsausschluss die wesentlichen vereinsrechtlichen Grundsätze anzuwenden.

Ein Fraktionsausschluss setzt materiell voraus, dass die „fraktionelle Gleichgestimmtheit in Grundsatzfragen“ nicht mehr gegeben ist und deshalb eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses vorliegt, dass also ein Fraktionsmitglied die „Gesamtlinie“ der Fraktion verlässt. Jedoch stellt nicht jeder Dissens einen die Ausschließung eines Fraktionsmitglieds rechtfertigenden Grund dar, sondern nur solche Umstände, die das Vertrauensverhältnis nachhaltig und derart stören, dass eine weitere Zusammenarbeit den übrigen Fraktionsmitgliedern nicht zugemutet werden kann.

Dabei muss der Fraktionsausschluss das letzte Mittel sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und darf vor allem nicht willkürlich erfolgen. Ein Verschulden ist jedoch nicht erforderlich. Fehlt es an einem solchen Grund, so ist der Ausschluss nichtig (§ 134 BGB). Der Fraktion steht bei ihrer Entscheidung über den Ausschluss ein Beurteilungsspielraum zu.

Der Gemeinderat als Kollegialorgan hat somit über den Fraktionsausschluss (bzw. dessen Zustandekommens) als solches nicht zu befinden, sondern die Mitteilung der Fraktion als „Fakt“ zu werten und über die Auswirkungen zu beschließen – siehe nachfolgende Punkte 2.-4.

Zu 2. Auswirkungen auf die Ausschussbesetzung (Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses des Gremiums):

Die Ausschussbesetzung in der konstituierenden Sitzung erfolgte ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO. Diese Bestimmung beinhaltet das Gebot der Wahlgleichheit nach Maßgabe des Verhältniswahlrechts im

Rahmen der Ausschussbesetzung und berücksichtigt, dass der Arbeit in den Gemeinderatsausschüssen besondere Bedeutung zukommt. Diese Proporzregelung stellt damit auf das Stärkeverhältnis nach Gemeinderatssitzen, nicht aber auf das Stärkeverhältnis nach Wählerstimmen ab. Die Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats müssen somit nach ihrer Stärke im Gemeinderat in den Ausschüssen vertreten sein.

Jeder Ausschuss muss danach während der gesamten Wahlperiode (s. Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO) in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Abbild des Gemeinderats bzw. der darin vertretenen Fraktionen und Gruppen sein – Prinzip der Spiegelbildlichkeit als Ausfluss des Prinzips der repräsentativen Demokratie. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO verlangt jedoch nicht, dass jede im Gemeinderat vertretene Partei oder Wählergruppe auch in den Ausschüssen vertreten ist. Ein fraktionsloses Gemeinderatsmitglied hat nach Rechtsprechung des VGH keinen Anspruch darauf, in mindestens einem Ausschuss mitzuwirken.

Nach Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO, sind während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der „Parteien und Wählergruppen“ auszugleichen.

Der Ausschluss von GRM Kilian Körner aus der Fraktion GRÜNE-ödp und seinen damit fraktionslosen Status hat zur Folge, dass die Wahrung der „Spiegelbildlichkeit“ geprüft werden muss.

- Berechnung der Ausschusssitze Konstituierende Sitzung (nach „Hare-Niemeyer“)

	CSU	**GRÜNE**	**SPD**	**Die UNABH.**	**AG FDP+ USU-100% Uni/JNeu**
Sitze im Gemeinderat	**10**	**7**	**3**	**2**	**2**
Stärke des Gemeinderats	**24**	**24**	**24**	**24**	**24**
Stärke des Ausschusses	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**
Quote	**4,17**	**2,92**	**1,25**	**0,83**	**0,83**
Sitze nach ganzen Zahlen	**4**[1-4]	**2**[5-6]	**1**[7]	**0**	**0**
Verteilung der Restsitze	**0**	**1**[8]	**0**	**1**[9]	**1**[10]
Sitze im Ausschuss	**4**	**3**	**1**	**1**	**1**

- Berechnung der Ausschusssitze Ausschluss GRM Körner (nach „Hare-Niemeyer“)

	CSU	GRÜNE	SPD	Die UNABH.	AG FDP+ USU-100% Uni/JNeu	GRM Körner
Sitze im Gemeinderat	**10**	**6**	**3**	**2**	**2**	**1**
Stärke des Gemeinderats	**24**	**24**	**24**	**24**	**24**	**24**
Stärke des Ausschusses	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**
Quote	**4,17**	**2,5**	**1,25**	**0,83**	**0,83**	**0,42**
Sitze nach ganzen Zahlen	**4^{1-4}**	**2^{5-6}**	**1^{7}**	**0**	**0**	**0**
Verteilung der Restsitze	**0**	**1^{10}**	**0**	**1^{8}**	**1^{9}**	**0**
Sitze im Ausschuss	**4**	**3**	**1**	**1**	**1**	**0**

Ergebnis: Die Spiegelbildlichkeit des Gremiums bleibt gewahrt. Es hat sich lediglich die Verteilung der „Restsitze“ verändert, aber die Anzahl der Ausschusssitze bleibt bei den einzelnen Fraktionen unverändert. D. h., bei der Fraktion GRÜNE-ödp verbleiben drei Ausschusssitze.

Zu 3. Ausschussmitgliedschaft:
Aus Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GO folgt, dass ein Gemeinderatsmitglied, das einem Gemeinderatsausschuss angehört, durch die Bestellung (hier: GR 26/05 TOP 8 -ö-) ein subjektives Mitgliedschaftsrecht erworben hat. Ein automatischer Verlust der Mitgliedschaft in Ausschüssen erfolgt nur bei einem Verlust des Amts als Gemeinderatsmitglied.

Aber nach Art. 33 Abs. 3 Satz 2 verliert ein Mitglied seinen Sitz im Ausschuss auch, wenn es aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe ausscheidet. – siehe zu 1.

Die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft im Ausschuss trifft jedoch der Gemeinderat durch Beschluss (dto. Bestellung).

Zu 4. Änderung des Ausschussbesetzung:

GRM Kilian Körner wurde durch den Gemeinderat jeweils als Ausschussmitglied im Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA) und dem Bau- und Verkehrsausschuss (BVA) bestellt sowie als Vertreter (an unterschiedlichen Vertreterpositionen). Nach dem nach Vorschlagsrecht der Fraktion GRÜNE-ödp soll für den

HFDA GRM Pascale Kollwitz-Jarnac als Ausschussmitglied bestellt werden und für den BVA GRM Claudia Mangstl. Die Änderungen der Vertreterpositionen ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6596 abrufbar):

- Anlage 1: E-Mail GRM Dr. Dowie vom 18.06.2026

GRM Kilian Körner teilte mit, dass er gegen seinen Fraktionsausschluss gerichtlich vorgegangen ist, bereits eine ablehnende Gerichtsentscheidung gefallen sei, die Frist zur Rechtsmitteleinlegung noch bis 04.08.2026 laufe und er dies mit seiner Rechtsberatung prüfe.
Daraufhin schlug GRM Leon Bogner vor den TOP aufgrund des noch anhängigen Rechtsschutzes zu vertagen. Über diesen Vorschlag wurde nach weiterer Diskussion als Geschäftsordnungsantrag wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

Zurückgestellt

11 Anfragen und Verschiedenes

1. GRM Michael Harraeus schlug unter Verweis auf die Diskussion zu TOP 10 vor, den Termin des Ferienausschusses noch weiter nach hinten zu verlegen.

2. GRM Maria Weiß merkte unter Verweis auf die Bürgerfragestunde an, dass eine Bürgerpflanzaktion eine schöne Idee sei und aus so einer gemeinsamen Aktion Anfang der 2000 Jahre der Zukunftswald am Friedhof auf dem ehemaligen Flughafenareal hervorging.

3. Dr. Ulrike Dowie fragte nach, ob ein Auszug aus dem Baumkataster möglich sei? Der Vorsitzende erklärte, dass eine Einsichtnahme in der Verwaltung möglich sei, eine Auswertung jedoch nicht.

4. GRM Elisabeth Gerner fragte nach, wie die Umsetzung eines Notfall-/Katastrophenfalls bei Hochwasser in Unterbiberg geplant sei? Der Vorsitzende erklärte, dass es sich um eine komplexere Thematik handelt die bei Gelegenheit kurz schriftlich beantwortet wird.

5. GRM Kilian Körner verwies zu dieser Thematik auf ein vorliegendes Gutachten aus 2014 zum Hachinger Bach, aus dem sich ergab, dass bei einem HQ100-Ereignis (hundertjähriges Hochwasser) in Unterbiberg ein „fließendes Hochwasser“ entsteht, bei dem Keller/Untergeschosse volllaufen würden, aber keine weitergehenden Gefahren für Menschen prognostiziert wurden.

Zur Kenntnis genommen

Vorsitzender:	Schriftführer:
gez.	gez.
Thomas Pardeller	Thomas Schinabeck
Erster Bürgermeister	Geschäftsleitender Beamter